

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
KÖLN - PESCH
MONTESSORISTR. 15
D - 5 0 7 6 7 K Ö L N

Mitarbeitende im AK Schutzkonzept:

Tobias Buscher
Andrea Daum
Merle Fiedler
Angelika Keil
Dr. Stephan Laqua
Kristina Leimbach-Goerlt
Elke Voss
Sylvia Wacker

Die Konzeption tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums am 22.06.2022 in Kraft.

Die Überprüfung findet im Rhythmus der Presbyteriumswahlen statt, also erstmals im Jahr 2024.

Alles Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch unterliegt folgendem Grundsatz:

Keine Vertuschung und ein Bestreben nach unvoreingenommener Prüfung des Sachverhalts. Das Wohl der Betroffenen hat stets Vorrang.

Inhaltsverzeichnis

1. Haltung und Selbstverständnis der Kirchengemeinde zu Fragen des Kinderschutzes und sexualpädagogischen Themen
2. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
3. Krisenintervention
 - 3.1 Vertrauensperson
 - 3.2 Interventionsteam
 - 3.3 Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Köln-Nord (Graphik)
 - 3.4 Meldepflicht und Meldestelle
 - 3.5 Strafanzeige
4. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Oktober 2021)
 - 4.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexueller Gewalt
 - 4.2 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche
 - 4.3 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene
5. Einrichtung eines Beschwerdesystems
6. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen
7. Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen
8. Anlage
 - 8.1 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII
 - 8.2 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Ev. Kirchengemeinde Köln-Pesch“ gemäß § 72a SGB VIII

- 8.3 Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch
- 8.4 Verhaltenskodex
- 8.5 Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen sowie Reflektion- und Dokumentationsbogen

1. Haltung und Selbstverständnis der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch zu Fragen des Kinderschutzes und sexualpädagogischen Themen

Grundlage aller Überlegungen sind geltendes deutsches Recht, die UN-Kinderrechtskonvention sowie das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Alles Handeln der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch unterliegt dem Grundsatz: keine Vertuschung und ein Bestreben nach unvoreingenommener Prüfung des Sachverhalts. Das Wohl von Betroffenen hat stets Vorrang!

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch vertritt die Auffassung, dass der Mensch als sexuelles Wesen von Gott geschaffen wurde. Die menschliche Sexualität ist ein Teil jeder Person, wir sehen sie als gute Gabe Gottes. Sexualität ist etwas Positives, solange gewahrt bleibt, dass niemand missbraucht, verletzt oder ausgebeutet wird.

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist besonders schutzwürdig und schutzbedürftig. Wir unterscheiden zwischen kindlicher Sexualität und der Sexualität von Jugendlichen und Erwachsenen. Aus dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB): Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB) leitet sich das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ab 14 Jahren ab.

Das Thema Sexualität bildet einen Schwerpunkt in unserer Jugendarbeit. Wir begegnen diesem Thema in zweierlei Richtungen: Schutz und Stärkung. Es gehört zum Grundverständnis unserer Gemeinde, dass wir alles tun, um Kindern und Jugendlichen eine sichere Umgebung zu bieten, die sie vor sexuellen Übergriffen schützt. Unser Ziel ist es einen positiven Zugang zur Sexualität zu fördern und die Sprachfähigkeit zu erhöhen. Für Kinder und Jugendliche soll es möglich sein, Fragen zu stellen und Themen anzusprechen, die sie bewegen, dazu gehören auch Inhalte, die das Thema Sexualität betreffen. Dazu werden unsere Teamer*innen geschult und es gibt klare Regeln für den Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Die Mitarbeitenden sollen in der Lage sein, auch auf Fragen nach Sexualität angemessen reagieren zu können. Dabei ist es ebenso wichtig, die Sprachfähigkeit der hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden auf diesem Gebiet zu erhöhen, damit sie altersgerecht in Gesprächen reagieren können. Worte zu haben und ansprechbar für dieses Thema zu sein, ist ein erster, präventiv wirkender Schritt. Orte, an denen offen gesprochen werden kann und an denen Kinder und Jugendliche gehört werden, erschweren es potentiellen Täter*innen sexuelle Gewalt auszuüben.

Unser sexualpädagogischer Ansatz bezieht sich auf das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten in seiner Vielfalt. Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen, dass sie gut sind, so wie sie sind. Wir bemühen uns um eine Atmosphäre und Kommunikation, die Diversität im Blick hat und darauf Rücksicht nimmt.

Eltern und Gemeindemitglieder werden über die Arbeitsweise in der gemeindlichen Jugendarbeit gut informiert. Für uns als Gemeinde ist die Kommunikation unseres sexualpädagogischen Ansatzes und Handelns sehr wichtig. Wir möchten das Thema sexuelle Gewalt aus der Tabuzone holen und es so Opfern leichter und Täter*innen schwerer machen und Stigmatisierung entgegenwirken.

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch vertritt folgende Positionen:

- Auf Fragen zu Sexualität, Beziehung, Geschlechterrollen etc. wird wohlwollend und entspannt und gleichzeitig altersangemessen reagiert.

- Bei sprachlichen oder körperlichen Übergriffen wird interveniert und Position bezogen.
- Für explizit sexualpädagogische Angebote, die nicht aus einer spontanen Anfrage oder Situation heraus entstehen, ist die Information und Einwilligung der Eltern notwendig.
- Bei allen Angeboten ist insbesondere das Verbot, gemäß § 180 StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, zu beachten.

2. Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv. Diese Grundsätze werden in den Räumen ausgehängt und sollen den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Besucher*innen bekannt sein.

1. Dein Körper gehört dir!

Jede und jeder hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest. Auch niemand, den oder die du gut kennst und magst. Du darfst andere auch nicht berühren, wenn sie das nicht möchten.

2. Vertraue deinem Gefühl!

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die sich gut und schlecht gleichzeitig anfühlen können.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Du hast das Recht „Nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme oder „komische“ Gefühle macht.

4. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene etwas tun, was du nicht möchtest – egal, ob du „Nein“ sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

5. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Niemand darf dir Angst machen! Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Hilfe holen ist kein Petzen!!!

6. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Erwachsene wissen, dass manche die Grenzen von anderen verletzen. Sie haben die Aufgabe zuzuhören und dir zu helfen, wenn du etwas erzählst.

7. Achte auf die anderen!

Deine Freiheit hört dort auf, wo die Grenze des anderen beginnt. Wenn du unsicher bist, was für andere okay ist, frag einfach nach.

8. Schau' hin!

Biete anderen deine Hilfe an, wenn du mitbekommst, dass ihre Grenzen von jemandem überschritten werden. Vielleicht kann und traut sich jemand nicht, selbst um Hilfe zu bitten und benötigt deine Unterstützung. Nochmal: Hilfe holen ist kein Petzen!!!

3. Krisenintervention

Es wird unterschieden zwischen

- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende eines Arbeitsbereiches;
- Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§8a SGB VIII);
- Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup.

3.1 Vertrauenspersonen

Im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende hat jedes Gemeindeglied die Möglichkeit sich an eine Person ihres*seines Vertrauens innerhalb des Presbyteriums oder der Mitarbeitenden zu wenden.

Zugleich können auch jederzeit die vom Kirchenkreis Köln-Nord benannten Vertrauenspersonen kontaktiert werden (Kontaktdaten siehe unten).

Der Evangelische Kirchenkreis Köln-Nord hat eine weibliche und eine männliche Vertrauensperson benannt, die als „Lotsen im System“ ansprechbar sind. Sie sind nicht für die Fallberatung verantwortlich. Dies ist Aufgabe der Fachberatungsstellen.

Zu ihren Aufgaben gehört es, für Betroffene erreichbar zu sein, deren Angaben aufzunehmen, über die weiteren Verfahrenswege zu informieren und zu beraten. Die Vertrauenspersonen können Hilfsangebote vermitteln. Sie sind mit erfahrenen Fachkräften und Fachberatungsstellen vernetzt und stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Als Vertrauenspersonen benennt der Kreissynodalvorstand Jugendreferentin Frau Hanna-Lena Steen und Herrn Pfarrer Gebhard Müller. Ihre Kontaktdaten sind auch auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.dem-himmel-so-nah.de) veröffentlicht.

Pfarrer Gebhard Müller	02272 2568 oder per Mail: gebhard.mueller@ekir.de
Jugendreferentin Hanna-Lena Steen	0221 931801-17 oder 0178- 5544254 oder per Mail: hanna-lena.steen@ekir.de

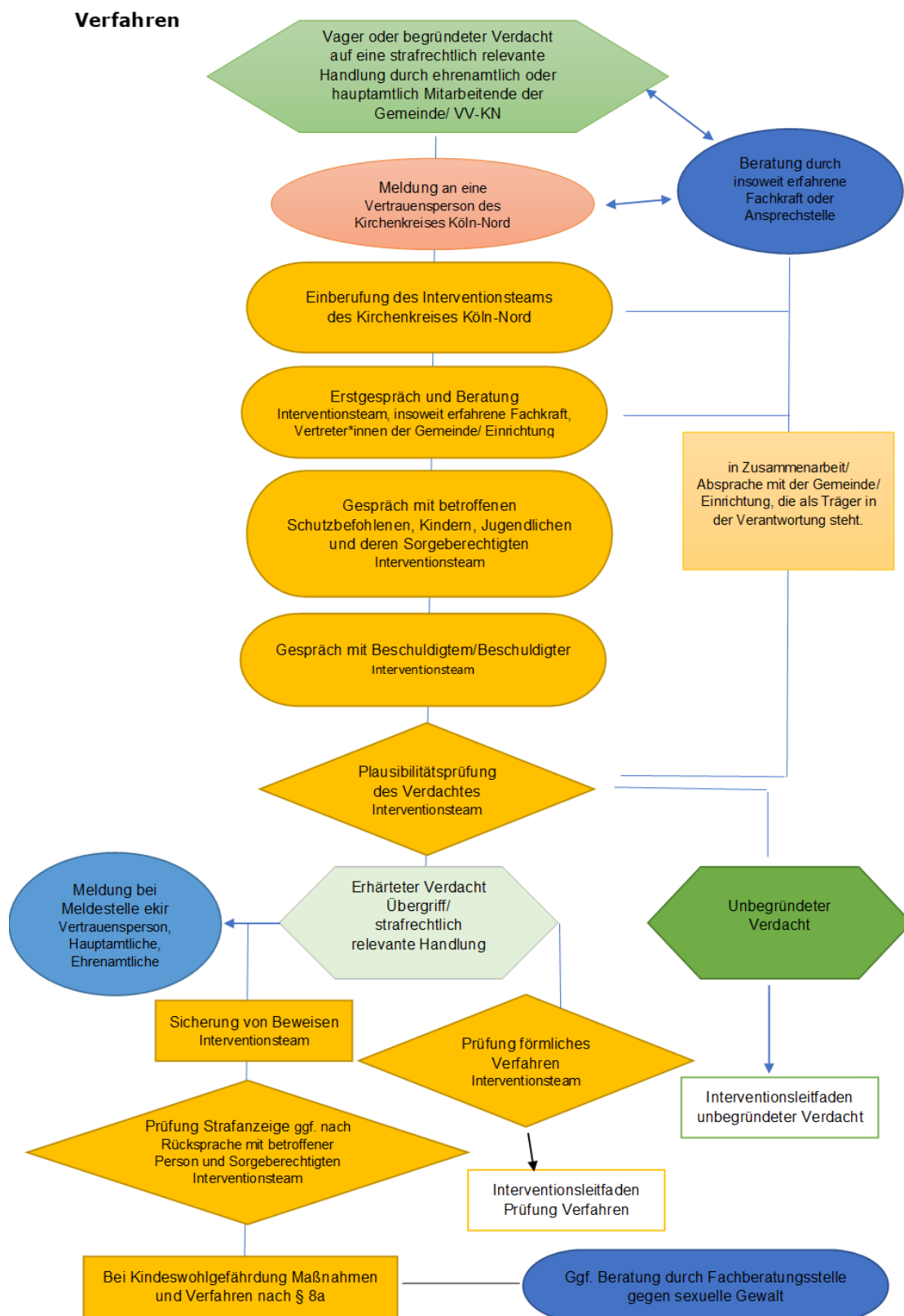
3.2 Interventionsteam

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexuelle Gewalt bei einer Vertrauensperson eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

1.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind oder den*die anvertraute*n Jugendliche*n und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die*den unter Verdacht stehenden Mitarbeitende*n zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts das Presbyterium vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

3.3 Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Köln-Nord (Graphik)



3.4 Meldepflicht und Meldestelle

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche*n Mitarbeiter*in (haupt- oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden.

Kontakt Daten der Meldestelle:

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

3.5 Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Ev. Kirchenkreises Köln-Nord bei Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug*innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

In allen Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Erstattung einer Strafanzeige geprüft.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

4. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Oktober 2021)

4.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexueller Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexueller Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder unter Mitarbeitenden im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Pfarrer Gebhard Müller	02272 2568 oder per Mail: gebhard.mueller@ekir.de
Jugendreferentin Hanna-Lena Steen	0221 931801-17 oder 0178- 5544254 oder per Mail: hanna-lena.steen@ekir.de

4.2 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

4.3 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder bei der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:

Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr

www.beauftragter-missbrauch.de

5. Einrichtung eines Beschwerdesystems

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch möchte der Öffentlichkeit anbieten, Beschwerden, konstruktive Kritik und Anregungen in geschütztem Rahmen äußern und auf Missstände hinweisen zu können. Dieser Missstand kann so im Anschluss überprüft und im Bedarfsfall behoben werden. Beschwerden sind nicht gleichzusetzen mit der Möglichkeit, einen anderen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen.

Folgende Arten, eine Anregung oder Beschwerde vorzubringen, sind möglich:

1. über die Ansprechpersonen
2. per Telefon
3. per E-Mail
4. in direktem Gespräch
5. per Post

Wichtig bei allen Kontaktwegen (gerade auch bei den mündlichen) ist, dass die Beschwerde in einer angemessenen Form dokumentiert und ggf. weitergeleitet und bearbeitet wird. Im Alltag ist es oft der direkte Kontakt zu Mitarbeitenden, der dazu genutzt wird, Rückmeldungen zu geben und Kritik zu äußern. Beim Beschwerdesystem soll es aber auch darum gehen, denjenigen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu Rückmeldungen zu ermöglichen, die nicht fest in der Gemeinde verankert sind und daher keinen kurzen Draht zu den entsprechenden Mitarbeitenden haben.

Als Leitfaden soll gelten:

➤ Alle Anregungen und Beschwerden sollen ernst- und angenommen werden. Hierfür ist eine Sensibilisierung aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden notwendig. Damit ein offener, aber sensibler Umgang mit Kritik von außen möglich ist, müssen bestimmte Faktoren erfüllt sein. Zum einen ist ein fehlerfreundlicher Leitungsstil durch das Presbyterium und die Dienstvorgesetzten notwendig. Zudem tragen auch die Besuche von Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt dazu bei, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren.

➤ Mündlich entgegengenommene Anregungen oder Beschwerden werden aufgenommen und in die kleine Dienstbesprechung weitergeleitet. Hier wird gemeinsam beraten, wie das weitere Vorgehen ist, und vereinbart, wer der Beschwerde führenden Person hierzu eine Rückmeldung gibt. Sollte es sich um eine Beschwerde von einiger Erheblichkeit handeln, ist eine schriftliche Dokumentation des Vorgangs anzufertigen und in einem dafür vorgesehenen Ordner abzulegen. Hierzu gehören in jedem Fall alle

Rückmeldungen, die den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes berühren.

➤ Gehen Beschwerden schriftlich ein, so müssen die Informationen auch hier von der Beschwerde annehmenden Person an die kleine Dienstbesprechung weitergeleitet werden. Dieser obliegt damit die Aufgabe, die Anregung oder Beschwerde zu besprechen, einzuordnen und ggf. Änderungen des aktuellen Zustands herbeizuführen sowie die Beschwerde führende Person hierüber zu informieren.

6. Beschreibung von Fortbildungsstandards bei Haupt- und Ehrenamtlichen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet. Die Dauer der Fortbildung beträgt drei Stunden, wenn kein direkter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, und sechs Stunden bei Kontakt zur genannten Personengruppe.

Seit dem Jahr 2010 werden in der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch haupt-, neben und ehrenamtliche Mitarbeitende von Freizeitteams im Rahmen einer sexualpädagogischen Schulung des

Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord und eigenen Schulungen im Rahmen der Freizeitvorbereitung für das Thema sexuelle Gewalt und Übergriffe sensibilisiert und sprachfähig gemacht. Diese präventive Schulung ist auch fester Bestandteil der Grundschulung zur Erlangung der JuLeiCa.

Die Schulungen in unterschiedlichem Umfang werden durch das Jugendreferat des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord organisiert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch die Schulungen zur Prävention gegen sexuelle Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert. Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

7. Umgang mit Erweiterten Führungszeugnissen

Das Verfahren zur Vorlage und Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse richtet sich nach den Empfehlungen der EKIR. Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie den Verhaltenskodex zu unterschreiben. Allen Ehrenamtlichen in verantwortungsvoller Position und mit Entscheidungsbefugnis wird aufgrund ihrer Vorbildfunktion und Verantwortungsübernahme empfohlen freiwillig ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ein Begleitschreiben, um ein kostenloses Führungszeugnis zu beantragen, erhalten Sie im Gemeindebüro. Erweiterte Führungszeugnisse dürfen bei Vorlage maximal 3 Monate alt sein und müssen spätestens nach 5 Jahren erneuert werden. Für alle haupt-, neben und ehrenamtlich Beschäftigten ist das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung notwendig.

Für alle Ehrenamtlichen, die in Arbeitsfeldern arbeiten, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht, gilt:

➤ Bei Beginn der aktiven Mitarbeit ab 14 Jahren muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt sowie die Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex unterschrieben werden. Ein Begleitbrief an die Eltern der zukünftigen Mitarbeitenden unter 18 Jahren soll unser Vorgehen transparent machen.

Die Umsetzung der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse wird vom Gemeindebüro organisiert. Werden Kreise, Gruppen oder andere Angebote für Kinder und Jugendliche von hauptamtlich Mitarbeitenden geleitet, sind diese für die dort tätigen Ehrenamtlichen zuständig. Handelt es sich um ehrenamtlich geführte Gruppen und Kreise, dann werden diese einer hauptamtlichen Person zugeordnet. Die Zuständigen für diese Gruppen sollen einen engen Kontakt zu der ehrenamtlichen Leitung und nach Möglichkeit zu den anderen Ehrenamtlichen haben. Sie sind dafür zuständig, dass es aktuelle Listen von ehrenamtlichen Helfer*innen gibt, diese zu Präventionsschulungen eingeladen werden und die notwendigen Führungszeugnisse beibringen.

Die Einsicht und schriftliche Dokumentation für die Schulungen, Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Verantwortung des Gemeindebüros.

Anlage 1:

Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII



EVANGELISCHE
KIRCHENGEMEINDE
KÖLN-PESCH
MONTESSORISTR. 15
D - 50767 KÖLN

Name
Straße
PLZ ORT

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

geboren am/in _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht bei der beauftragten Person zur Einsichtnahme der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den*die Antragsteller*in.

Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

UNTERSCHRIFT
NAME, FUNKTION

Anlage 2: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch" gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname

Nachname des*der Mitarbeiter*in

Anschrift

Der*die oben genannte Mitarbeiter*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Mitarbeiter*in

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person der
Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch



Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.

6. Bei jeder Vermutung sexualisierter Gewalt werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

_____	_____
Datum	Unterschrift
_____	_____
Vorname	Name
_____	_____
Straße, Hausnummer	Wohnort
_____	_____
Geburtsdatum	Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§171,174-174-c, 176 -180a,181 a,182 bis 184f. 225, 232-233.a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift

Anlage 4: Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Pesch



Grundhaltung

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Ich bin mir meiner Rolle und meiner Vorbildfunktion bewusst und gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit den Besucher*innen um und gestalte Beziehungen transparent. Mein Verhalten ist nachvollziehbar und ehrlich, ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat beziehe ich aktiv Stellung und leite notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Der Grenzen meiner eigenen Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und hole mir gegebenenfalls selbst professionelle Unterstützung und Beratung.

Alle Mitarbeiter*innen tragen eine ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung. Wird von einer der nachfolgend aufgeführten Regeln eine Ausnahme gemacht, so muss diese nachvollziehbar und transparent (sowie mit der Einrichtungsleitung kommuniziert) sein.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Ich passe meine Sprache auf meine Zielgruppe und deren Bedürfnisse an und handle meiner Rolle und meinem Auftrag entsprechend. In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen. Kinder und Jugendliche werden mit ihren Vornamen und nicht mit Kosenamen angesprochen. Spitznamen werden nur verwendet, wenn das Kind / der Jugendliche damit einverstanden ist.

Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz

Ich trenne berufliche und private Kontakte und gestalte Beziehungen zu Besucher*innen meinem jeweiligen Auftrag entsprechend. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.

Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Teilnehmenden keine Angst gemacht und mit Grenzen sensibel umgegangen wird. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und

nicht abfällig zu kommentieren. Kinder und Jugendliche dürfen nicht unter Druck und Zwang dazu verpflichtet werden, Dinge geheim zu halten. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.

Angemessenheit von Körperkontakten

Jede Person bestimmt selbst, wie viel und welche Art von Körperkontakt er*sie mit wem haben möchte. Im Miteinander achten wir auf die jeweiligen Grenzen der*des anderen und vermeiden unerwünschte Berührungen. Wir fragen nach, ob eine Berührung angemessen bzw. erlaubt ist.

Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sowie jegliches aufdringliches Verhalten sind verboten.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, welches zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtung stellen eine Herausforderung dar für die folgende Regelungen einzuhalten sind:

Die Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Insbesondere das Bett wird als besonders intimer Raum respektiert. Zimmer werden nicht ohne vorheriges Anklopfen betreten.

Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umkleiden ist nicht erlaubt. Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert oder gefilmt werden, insbesondere nicht in nacktem Zustand oder in aufreizender, leicht bekleideter Pose.

Zulässigkeit von Geschenken

Als verantwortlich Tätige*r handhabe ich den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent und bespreche dies im Team. Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Wir achten in allen Belangen das Jugendschutzgesetz. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken. Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Wir achten auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien (wie Handy, Smartphone, Kamera, Internetforen u.a.) durch Minderjährige und beziehen zu jeder Form von Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung. Bei Veröffentlichungen und Weitergabe von Fotos, Texten und Tonmaterialien ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten. Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichen Arbeitsmaterialien achten wir darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind. Wir dulden weder den Erwerb, den Besitz noch die Weitergabe von gewalttätigen, pornographischen sowie rassistischen Medien, Daten oder Gegenständen.

Disziplinierungsmaßnahmen / erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen (z.B. Konsequenzen, Sanktionen) steht das Wohl des Kindes / des*der Jugendlichen im Vordergrund. Diese müssen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen, angemessen und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Auf Veranstaltungen und Reisen sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl an Betreuungspersonen begleitet werden. Setzt sich die Teilnehmendengruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Bei Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitungen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Die Schlafräumteilung sowohl für die Kinder bzw. Jugendlichen als auch für die Begleitpersonen soll geschlechtergetrennt erfolgen. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt-, nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden sind untersagt. In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person nach Möglichkeit zu unterlassen.

Vorname

Name

Ort/Datum

Unterschrift

Anlage 5: Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen sowie Reflektion- und Dokumentationsbogen

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	Wird beim Gespräch mit der betroffenen Person von der zuhörenden Person ausgefüllt!
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen*innen	
Beobachtung anderer Personen (Zeug*innen)	
Austausch mit Kollegen*innen und anderen Personen	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

REFLEXIONSDOKUMENTATION	Wird nach dem Gespräch von der zuhörenden Person ausgefüllt!
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des*der Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für den*die Betroffene durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir....	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!